



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 32 • 04092 Leipzig

**Ordnungsamt
Amtsleiter**

Öffentliche Bekanntmachung

Tel.: +49 341 123-8851
Fax: +49 341 123-8854
E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32.22/Kä/Eh/AV

30. Juni 2016

Vollzug des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen Erteilung eines Aufenthaltsverbots gemäß § 21 Abs. 2 SächsPolG

Die Stadt Leipzig, Ordnungsamt, als Kreispolizeibehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Anwärtern und Mitgliedern folgender Vereinigungen, Hells Angels MCs (deutsche Chapter), Red Devils MC (deutsche Chapter) und United Tribuns (deutsche Chapter), welche nicht den Leipziger Clubs zuzuordnen sind und/oder nicht ihren Wohnsitz in Leipzig haben, wird der Aufenthalt für das Gebiet der Stadt Leipzig

von Freitag, 01.07.2016, ab 22:00 Uhr bis Montag, 04.07.2016, 06:00 Uhr

untersagt.

2. Das Betreten des Verbotgebietes ist, bei berechtigtem Interesse, der Verwaltungsbehörde oder dem nächstgelegenen Polizeirevier, unter Angabe des Grundes, anzuzeigen.
3. Für die getroffenen Anordnungen unter Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für den Fall, dass Sie den Anordnungen der Punkte 1 und 2 nicht bzw. nicht fristgerecht Folge leisten, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 2.500,00 EUR angedroht.
5. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Begründung für den Erlass dieser Allgemeinverfügung kann am 01. und 02.07.2016 im Ordnungsamt der Stadt Leipzig, Prager Straße 136 in 04317 Leipzig, Einsatzstelle, Raum A 4.040 (Zugang über Haus B, Eingang B.II am 02.07.16), in der Zeit von 09:00 – 17:30 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde: Prager Straße 118 - 136, Haus A, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem SigG unter gefahrenabwehr@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig oder der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die o.g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig kann auch auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der SächsEJustizVO elektronisch gestellt werden.

Ordnungsamt